

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 200.

Montag 2. September 1872.

(298—3)

Nr. 5321.

Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1872 in den vier Concurstationen im Monate September stattfindende Vertheilung von Prämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen für Stuten, Hengstfohlen und Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1872 die Vertheilung von Staatsprämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen

A. für Mutterstuten, B. für junge Stuten, C. für Hengstfohlen und D. für Hengste in den nachbenannten 4 Concurstationen anberaumt, wie folgt:

In der Concurstation Adelsberg am 14ten September 1872; in der Concurstation Raffensfuß am 18. September 1872; in der Concurstation Laibach am 21. September 1872; in der Concurstation Krainburg am 23. September 1872.

An den genannten Tagen beginnt die Prämien-Vertheilung in jeder Concurstation um 9 Uhr vormittags.

Für diese Prämienvertheilung gelten folgende mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 29ten Mai 1872 Nr. 4675 festgesetzte, auch im Landesgesetzblatte für Krain Jahrgang 1872 kundgemachte Bestimmungen, welche hier auszugsweise bekannt gegeben werden:

I. In Betreff A. der Mutterstuten, B. der jungen Stuten findet die Prämierung in jeder der vier genannten Concurstationen statt.

Prämien für A. Mutterstuten und B. junge Stuten

in der Concurstation	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten
Adelsberg	1	10	1	8	4	6	4	4	58
Raffensfuß	1	10	1	8	4	6	4	4	58
Laibach	1	10	1	8	5	6	5	4	68
Krainburg	1	10	1	8	5	6	5	4	68
									262 Duc.

Concurstfähig sind Mutterstuten, wie folgt:

ad A. 1. Mutterstuten von ihrem vollendeten vierten Jahre aufwärts ohne Beschränkung auf ein Maximalalter, u. zw. insoweit, als sie gesund, kräftig und gut gepflegt sind, die Eigenschaft guter Zuchtstuten besitzen und ein gelungenes Saug- oder Abspannfohlen haben.

2. Die Prämie darf nur zuerkannt werden, wenn:

a) das Fohlen von einem Staats- oder lizenzierten Privatbeschäler stammt und dies durch einen legalen Belegzettel erwiesen ist;

b) durch Vorbringung eines vom Gemeindevorsteher ausfertigten und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigten Zeugnisses erwiesen wird, daß die vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens Eigentum des Prämienwerbers war.

3. Der Umstand, daß eine Stute in früheren Jahren bereits ein- oder mehrere male prämiert wurde, schließt dieselbe von der ferneren Concurrenz nicht aus.

ad B. Concurstfähig sind junge Stuten, wie folgt:

1. Junge Stuten, d. i. 3- bis 4-jährige Stuten dürfen nur prämiert werden,

a) wenn sie von einem Staats- oder lizenzierten Privatbeschäler belegt sind und dies durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird, und

b) wenn sie mindestens Ein Jahr im Besitze des Prämienwerbers sich befinden und dies durch ein von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird.

2. Junge Stuten, die als solche einmal prämiert wurden, können in der Folge nur als Mutterstuten mit gelungenen Saug- oder Abspannfohlen (A.) prämiert werden.

II. In Betreff C. der Hengstfohlen findet die Prämierung nur in der Concurstation Krainburg statt.

Prämien für Hengstfohlen

in der Concurstation	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Zahl der Preise in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten
Krainburg	1	8	1	7	2	6	4	4	43

ad C. 1. Concurstfähig sind gelungene ein- und zweijährige Hengstfohlen der pinzgauer Race, wenn sie gut gepflegt sind, und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, sowie die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste an sich tragen.

Es haben jedoch die Besitzer solcher Hengstfohlen nur dann ein Anrecht auf die Prämien, wenn durch einen legalen Belegzettel die Abstammung von einem Staats- oder lizenzierten Privatbeschäler dargethan und durch ein von dem Gemeindevorstande ausgestelltes und von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie dieselbe selbst gezeugt (ausgezogen) haben. Angekaufte Hengstfohlen sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

2. Hengstfohlen, die als einjährig prämiert wurden, können auch im folgenden Jahre als zweijährige wieder prämiert werden.

3. Die als zweijährig prämierten, bei der nächsten jährigen Prämierung neuerlich vorgeführten Hengstfohlen können bei vollkommener Entwicklung und vorzüglicher Qualifikation entweder von der Regierung als Landesbeschäler angekauft, oder wenn sie für die nächste Deckperiode mit einer Decklizenz versehen werden sollten, entsprechend subventioniert werden.

III. In Betreff D. der Privatbeschäler werden Prämien nur in der Concurstation Krainburg ertheilt, u. zw. eine Prämie zu 20 Ducaten, eine Prämie zu 10 Ducaten.

ad D. 1. Concurstfähig sind Privatbeschäler, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, dabei die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag (pinzgauer Race) besitzen.

2. Die Eigenthümer solcher Hengste, welche sich um eine Prämie bewerben, haben das vorchriftsmäßig geführte Belegregister der Prämierungscommission vorzulegen.

3. Ein mit einer Prämie bereits theilhaft Privatbeschäler ist von der Concurrenz um solche Prämien im folgenden Jahre nicht ausgeschlossen.

4. Dagegen dürfen die vom Staate gegen eine fixe Subvention den Privaten übergebenen Hengste, sowie die vom Staate bereits subventionierten Privatbeschäler nicht concurririeren.

IV. Bezüglich der Prämienvertheilung wird noch Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Prämienvertheilung wird in jeder Concurstation durch die Landescommission für Pferdezucht vorgenommen.

2. Neben einer Geldprämie wird stets auch eine silberne Staatsmedaille „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ ertheilt. Bei Unzulänglichkeit der Geldprämien werden für anerkannt preiswürdige Pferde nur Medaillen allein vertheilt.

3. Jeder Geldprämie und jeder Medaille wird ein Certificat beigegeben, welches die Beschreibung des Pferdes enthält und aufzubewahren ist.

4. In Ermangelung von Geldprämien und silbernen Medaillen werden belobende schriftliche Anerkennungen von der Prämierungscommission ertheilt.

5. Bei Verzichtung auf die Geldprämie wird der Prämierte mit einer Medaille und dem Certificate theilhaft, in welchem die Verzichtleistung bestätigt wird.

6. Jeder Eigenthümer, welcher für ein Zuchthier eine Prämie erhalten hat, muß sich durch Unterfertigung eines Reverses verpflichten, dasselbe nach der erfolgten Prämienvertheilung noch durch ein Jahr lang zu behalten und bei der nächsten Staatsprämien-Vertheilung, falls er bis dahin noch am Leben ist, wieder vorzuführen, endlich bei Nichteinhaltung einer der im Revers gemachten Zusagen die empfangene Geldprämie ohne jede Einrede zurück zu erstatten.

7. Die Geldprämien und Medaillen oder belobende schriftliche Anerkennungen werden dem Eigenthümer der prämierten Thiere von der Prämierungscommission sogleich gegen Empfangsbestätigung ertheilt.

8. Insoferne in vorstehender Rundmachung Abweichungen von den mit dem eingangs bezogenen Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums bekannt gegebenen „Bestimmungen“ vorkommen, wurden dieselben von der Landescommission für die Pferdezucht in Krain über Ermächtigung des genannten k. k. Ministeriums mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse veranlaßt.

E. Bestimmungen über Ertheilung von Decklicenzen an Privatbeschäler.

In jeder Concurstation wird auch die Ertheilung der Decklicenzen für das Jahr 1873 an taugliche Privatbeschäler durch die Landescommission für Pferdezucht stattfinden.

Jeder Besitzer eines mit der Decklizenz theilhaften Privatbeschälers ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Sprungregister zu führen und an die Stutenbesitzer, welche seinen Hengst benützen, Deckscheine auszufolgen.

Sprungregister und Deckscheine werden den Besitzern von lizenzierten Hengsten durch die politische Bezirksbehörde ertheilt.

Laibach, am 27. Juli 1872.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(321b—2)

Nr. 7966.

Concurrenz-Rundmachung

wegen Lieferung der Buchdruckerarbeiten und eventuell des dazu erforderlichen Papierses für die k. k. Finanz-Landes-Behörden in Steiermark, in Kärnten und in Krain und deren unterstehende Behörden, Aemter und Organe für die drei Jahre 1873, 1874 und 1875 oder für sechs Jahre 1873 bis einschließlich 1878.

Siehe Amtsblatt Nr. 198 vom 30. Aug. 1872.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark in Graz, am 16. August 1872.

(327—3)

Nr. 6131.

Rundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind sieben adjutirte Auscultantenstellen, und zwar: 1 für Steiermark und je 3 für Kärnten und für Krain, dann mehrere nicht adjutirte Auscultantenstellen für die genannten drei Kronländer erledigt.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens

20. September 1872

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Graz, am 25. August 1872.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.